OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450530/5/HW/HEK**

Datum: **Linz, 30. März 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger in der Beschwerdesache von H K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C A, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Maria Schmolln vom 30.8.2019, GZ: 610/2019, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Maria Schmolln (in der Folge: „belangte Behörde") vom 30.08.2019, GZ: 610/2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf") für das Grundstück, Nr. x, KG x, im Ausmaß von 535 m^2 ein Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 1.998,43 aus Anlass der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße) „B" vorgeschrieben. Die Bescheidbegründung umfasst weiters eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die gegen diesen Bescheid vom rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das gegenständliche, in seinem Eigentum befindliche Grundstück nicht durch die gegenständlich errichtete öffentliche Verkehrsfläche, die Gemeindestraße „B", sondern durch „das öffentliche Gut x KG x" aufgeschlossen werde. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen sowie der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit der ausschließlich dem Bf persönlich zugestellten Beschwerdevorentscheidung vom 20.09.2019, GZ: 610 - 2019, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dem ausgewiesenen Vertreter des Bf wurde die Beschwerdevorentscheidung nicht zugestellt. Der Bf übermittelte diese in der Folge lediglich per E-Mail an seinen Vertreter.

I.4. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf, seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen. Im Vorlageantrag beantragt der Bf erneut, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.5. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem erstinstanzlichen Abgabenbescheid, der Beschwerde, der Beschwerdevorentscheidung und den im Beschwerdeverfahren abgegebenen Stellungnahmen. Da der Vorlageantrag schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die in der gegenständlichen Rechtssache ergangene Beschwerdevorentscheidung ausschließlich dem Bf persönlich und nicht seinem ausgewiesenen Vertreter zugestellt. An diesen übermittelte der Bf sodann die Beschwerdevorentscheidung per E-Mail. Zur Frage, ob damit die Beschwerdevorentscheidung Rechtswirksamkeit gegenüber dem Bf entfaltet hat, was nach der ständigen Judikatur des VwGH unabdingbare Voraussetzung für einen zulässigen Vorlageantrag ist (vgl. *Ritz*, BAO[6], § 264 Tz 6 und die dort zitierte Judikatur), ist Folgendes auszuführen:
Die Berufung auf die dem rechtsfreundlichen Vertreter erteilte (allgemeine) Vollmacht in der Bescheidbeschwerde vom 6.9.2019 schließt auch eine Zustellvollmacht ein (vgl. VwGH 23.10.2008, 2007/16/0032). Die belangte Behörde hätte daher nach § 9 Abs. 3 Zustellgesetz den Vertreter des Bf als Empfänger bezeichnen müssen und nicht den Bf selbst, an den sie dieses Schriftstück auch ausschließlich zugestellt hat. Eine Adressierung und Zustellung einer Erledigung an den Vollmachtgeber, obwohl eine aufrechte Zustellvollmacht besteht, hat die Wirkung, dass die Zustellung rechtsunwirksam ist (vgl. VwGH 23.10.2008, 2007/16/0032). Eine Heilung des Zustellmangels ist aber nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz Zustellgesetz möglich, wenn das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zukommt. Ein tatsächliches Zukommen setzt voraus, dass der Empfänger tatsächlich in den Besitz des zuzustellenden Schriftstückes kommt. Nicht ausreichend ist die bloße Kenntnisnahme des Inhalts des Schriftstückes z.B. durch Übermittlung einer Ablichtung etwa per Fax oder E-Mail (vgl. *Ritz*, aaO, § 7 ZustG Tz 7 und die dort wiedergegebene Judikatur der Höchstgerichte).

Da die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20.9.2019 dem als Zustellungsbevollmächtigten ausgewiesenen rechtsfreundlichen Vertreter des Bf lediglich vom Bf per E-Mail übermittelt wurde, konnte die in § 9 Abs. 3 zweiter Satz Zustellgesetz vorgesehene Heilungswirkung nicht eintreten. Da somit die Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20.9.2019 (noch) nicht rechtswirksam zugestellt wurde, konnte sie keine Rechtswirksamkeit gegenüber dem Bf entfalten, sodass der Vorlageantrag als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. *Ritz*, aaO, § 264 Tz 17).

Die belangte Behörde wird daher im weiteren Verfahren die Beschwerdevorentscheidung an den Zustellungsbevollmächtigten zuzustellen haben.

III.2. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 254 BAO durch die Einbringung einer Beschwerde die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten wird. Einer

Bescheidbeschwerde kommt weder ex lege eine aufschiebende Wirkung zu (vgl. § 93 Abs. 3 lit. b BAO) noch kann eine solche auf Antrag zuerkannt werden. Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einklang steht (vgl. die unter Punkt III.1. zitierte Judikatur). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger